

Die Statuten des Schweiz. Roten Kreuzes

Autor(en): **Muralt, J. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **47 (1939)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS ROTE KREUZ LA CROIX-ROUGE

Croce-Rossa

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes
und des Schweizerischen Samariterbundes.

Organe officiel de la Croix-Rouge suisse
et de l'Alliance suisse des Samaritains.



Crusch-Cotschna

Organo della Croce-Rossa svizzera e
della Federazione svizzera dei Samaritani.

Organ da la Crusch-Cotschna svizra e
da la Lia svizra dals Samaritauns.

Herausgegeben vom Schweizerischen Roten Kreuz - Edité par la Croix-Rouge suisse - Pubblicato dalla Croce-Rossa svizzera - Edit da la Crusch-Cotschna svizra

Erscheint wöchentlich. Abonnementspreis Fr. 2.— per Jahr, Einzelnummer 20 Cts. Redaktion: Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes, Taubenstrasse 8, Bern. Administration und Annoncen-Regie: Rotkreuz-Verlag, Buchdruckerei Vogt-Schild A.-G., Dornacherstrasse, Solothurn, Postcheck Va 4, Telefon 2.21.55 — Publication hebdomadaire. Prix d'abonnement frs. 2.— par an, prix du numéro 20 cts. Rédaction: Secrétariat central de la Croix-Rouge suisse, 8, Taubenstrasse, Berne. Administration et Publicité: Editions Croix-Rouge, Imprimerie Vogt-Schild S. A., Soleure, Compte de chèques Va 4, Téléphone No 2.21.55

† Albert Schubiger, Luzern

Mit grausamer Hand hat das kaum begonnene Jahr in die Reihen des Schweiz. Roten Kreuzes gegriffen: Nach kurzer Krankheit, unerwartet rasch, ist Herr Albert Schubiger in Luzern am 7. Januar im Alter von 63 Jahren von uns gegangen. In ihm verliert unsere Direktion ein treues, nie versagendes Mitglied, das Schweiz. Rote Kreuz einen der ältesten Vorkämpfer und begeisterten Freund.

Als der kluge Reorganisator des Roten Kreuzes, Dr. W. Sahli, dem Zweigverein Luzern im Jahre 1900 zur Gründung verhalf, stand an



† Albert Schubiger-Bigler, Mitglied der Rotkreuz-Direktion

dessen Spitze Dr. Brun; aber Albert Schubiger war schon damals auf dem Platze und funktionierte als dessen fleissiger Sekretär. Schon 1904 ging das Präsidium an ihn über, das er bis zu seinem Tode, also ganze 35 Jahre lang, getreulich verwaltet hat. Als er sein 25. Amtsjubiläum feiern durfte, da muss man gesehen haben, mit welcher Dankbarkeit, Verehrung und Liebe seine Gemeinde an «Papa Schubiger» hing. Mit Recht: Nicht nur hat er im Kanton mehrere Zweigvereine gegründet, die Rotkreuzkolonne ins Leben gerufen, sondern auch die unzähligen, so beliebten, grossen Samariter- und Krankenpflegekurse veranstaltet, die der Luzerner Bevölkerung so sympathisch geworden sind. Von Anfang bis zu seinem Tode war er auch Präsident der 1921 gegründeten Luzerner Sektion des Schweiz. Krankenpflegebundes. Sein Lieblingskind aber blieb das von ihm gegründete Schwesternheim an der

Museggstrasse, das seither so vielen Schwestern Arbeit und ein gediegenes «Zuhause» geboten hat. Dieses Heim betrauert heute in ihm den treuen Vater und unermüdlischen Wohltäter.

Im Jahre 1922 ist Albert Schubiger als Nachfolger des Herrn Dr. Stocker in die Direktion des Roten Kreuzes gewählt worden. Er hat sich in das vielgestaltige Getriebe dieser Zentralverwaltung rasch eingelebt. Da kam uns denn seine reiche Erfahrung, die er im Volke — weil mit diesem Volke lebend — gesammelt hatte, immer sehr zustatten. Seine enorme Bescheidenheit, seine stille, aufrechte Art hat uns diesen gediegenen Menschen von Anfang an bis zum Ende sehr sympathisch gemacht.

In all dieser Arbeit wurde er von seiner vorzüglichen Gemahlin in vornehmer Weise unterstützt. Wenn der rastlose Leiter des grossen Sanitätsgeschäftes am Kappelplatz in Luzern die spärlichen, sicher mühsam verdienten Musstunden noch für sein fleissiges Wirken am Roten Kreuz verwenden musste, und so oft der mustergültige Gatte und Vater der Familie entzogen wurde, da hat wohl seine hochherzige Gemahlin viel stille Opfer gebracht. Sie tat es stets mit heiterem, hilfsbereitem Gemüt. Dafür danken ihr in diesen Schmerzensstunden die Direktion und das Rote Kreuz von ganzem Herzen. Man konnte sich eine Delegiertenversammlung nicht denken ohne das liebenswürdige und so grosszügige Ehepaar Schubiger-Bigler. Sie haben beide die Caritas ohne Grenzen und in uneigennütziger Weise in die Tat umgesetzt. Ein unerbittliches Leiden hat den goldlauteren Freund gefällt. Wir wollen ihm in ehrfurchtvoller Gedenken und in tiefer Dankbarkeit die wohlverdiente Ruhe gönnen.

Dr. C. Ischer,

Die Statuten des Schweiz. Roten Kreuzes

Dr. J. von Muralt, Oberstdivisionär z. D.

Die zurzeit geltenden Statuten des Schweiz. Roten Kreuzes wurden in der Delegiertenversammlung vom 12. Juli 1914 beschlossen und am 14. August 1914 vom Bundesrat genehmigt. Seither sind 24 Jahre verflossen und in dieser Zeit hat sich in der Welt und in unserem Vaterlande vieles geändert. Das Rote Kreuz hat sich mächtig entwickelt und der Rahmen der alten Statuten ist für die heutigen Verhältnisse zu eng geworden. Schon verschiedene Male wurde eine Statutenrevision verlangt, und es wurden Vorarbeiten für eine solche unternommen; sie führten aber bisher zu keinem Ergebnis.

An der Delegiertenversammlung vom 25. Mai 1938 in Basel stellte der Zweigverein Zürich den Antrag auf eine Revision der Statuten mit folgender Begründung:

«In unserer Vorstandssitzung vom 31. März haben wir das Verhältnis der Zweigvereine zu der Direktion des Schweiz. Roten Kreuzes besprochen und gefunden, dass der Kontakt viel enger und die Mitarbeit viel intensiver sein sollte. Wir führen das darauf zurück, dass die Zweigvereine in der Direktion zu wenig vertreten sind. Diese ist jedoch schon jetzt so gross, dass sie nicht mehr vermehrt werden sollte.

Wir stellen deshalb den *Antrag*, zu prüfen, auf welche Weise die Zweigvereine mehr zur Mitarbeit herangezogen werden könnten, sei es, dass jährlich eine Zweigvereinspräsidenten-Konferenz am Vortage der Delegiertenversammlung einberufen werde und diese die Direktion ersetzen würde, sei es, dass z. B. pro Kanton nur je ein Vertreter in die Direktion gewählt würde. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte sollten die Kompetenzen des Zentralkomitees erweitert werden, damit die Direktion normalerweise nur einmal im Jahr einberufen werden müsste. Eine Aenderung in diesem Sinne bedingt eine Statutenänderung. Die Statuten von 1914 sind aber sowieso in vielen Teilen überholt und deshalb stellen wir zugleich den *Antrag* auf eine Statutenrevision.»

Der Präsident erklärte, dass die Direktion bereit sei, den Antrag entgegen zu nehmen. Er ersuchte jedoch darum, die Direktion nicht zu verpflichten, schon an der Delegiertenversammlung 1939 einen ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen, sondern dafür bis 1940 Zeit zu gewähren, da die ganze Frage gründlich studiert werden müsse. Die Delegiertenversammlung beschloss in diesem Sinne.

Das Zentralkomitee bestellte dann eine Kommission zum Studium der Statutenrevision. Diese besteht aus den Mitgliedern des Zentralkomitees, dem Zentralsekretär und dem Schreiber dieser Zeilen. Ich habe die zu behandelnden Fragen studiert und einen provisorischen Entwurf für die neuen Statuten verfasst.

Welche Fragen sollen durch die neuen Statuten gelöst werden? Nach Ziffer 60 und folgenden des Zivilgesetzbuches müssen die Statuten jedes Vereins über dessen Zweck, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben.

Das Rote Kreuz verfolgt den *Zweck, die freiwillige Sanitätshilfe zu organisieren und sie sowohl im Frieden als auch im Kriege nutzbar zu machen*. Diese Zweckbestimmung wurde schon bei der Gründung des Roten Kreuzes im Jahre 1882 festgelegt. Sie blieb seither unverändert bestehen und soll es auch in Zukunft bleiben.

Die Statuten sollen Auskunft geben über die *Wesensart* eines Vereins. Das Rote Kreuz ist eine Institution besonderer Art. Im Frieden bildet es einen Verein nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches. Im Kriegsfall tritt es unter die direkte Leitung der Abteilung für Sanität des Armeestabes und stellt seine sämtlichen personellen und materiellen Hilfsmittel dem Armeesanitätsdienst zur Verfügung. Es hört damit auf, ein Verein nach Privatrecht zu sein, sondern es wird ein Teil der Armee und steht somit unter öffentlichem Recht.

Es war zunächst zu prüfen, ob die Statuten nur für den *Frieden* abgefasst werden sollten, oder ob sie auch den *Kriegsfall* zu berücksichtigen haben. Der Entwurf sieht vor, nur die Organisation im Frieden zu regeln und für das Verhalten im Kriege einfach auf die Sanitätsdienst-Ordnung zu verweisen.

Auch im *Frieden* gilt für das Rote Kreuz nicht ausschliesslich das *Privatrecht*.

Durch Bundesbeschluss vom 25. Juni 1903 wurde es als Zentralstelle für die Leitung der freiwilligen Sanitätshilfe und die Ausbildung von Krankenpflegepersonal bezeichnet, und durch Bundesgesetz vom 14. April 1910 wurde ihm das Recht erteilt, das rote Kreuz auf weissem Grunde und die Worte «Rotes Kreuz» als Namen und zur Bezeichnung seiner Tätigkeit zu führen. Es ist als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft im Sinne der Genfer Konvention anerkannt und nimmt somit eine Monopolstellung ein.

Der Bundesrat unterstützt das Rote Kreuz durch jährliche Beiträge. Dafür ordnet er Vertreter in die Direktion ab und ernennt den Rotkreuz-Chefarzt, welcher im Frieden die Verbindung zwischen dem Roten Kreuz und dem Oberfeldarzt aufrecht erhält und im Kriege die Leitung des Roten Kreuzes übernimmt.

Die Statuten müssen vom Bundesrat genehmigt werden.

Alles dies sind Bestimmungen des öffentlichen Rechts, durch welche das Rote Kreuz über den Rahmen eines privaten Vereins hinausgehoben wird.

Das Schweiz. Rote Kreuz ist ferner ein Glied des internationalen Roten Kreuzes. Dieses wird gebildet aus dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf, der Liga der Rotkreuzgesellschaften in Paris und den nationalen Rotkreuzgesellschaften. Für die Beziehungen zu den internationalen Organisationen gelten die Bestimmungen des *Völkerrechts*.

Die rechtliche Stellung des Roten Kreuzes in Hinsicht auf das Privatrecht, das öffentliche Recht und das Völkerrecht soll im ersten Kapitel der Statuten kurz dargestellt werden.

Ich komme nun zur Frage der *Organisation*.

In einem ersten Abschnitt soll die *Friedenstätigkeit* des Roten Kreuzes beschrieben werden in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der Sanitätsdienst-Ordnung. Der zweite Abschnitt handelt von der *Mitgliedschaft*.

Zurzeit setzt sich das Rote Kreuz zusammen aus *Aktivmitgliedern*, das heisst Zweigvereinen, aus *Passivmitgliedern*, das heisst Behörden, Vereinen usw., welche einen jährlichen Beitrag bezahlen, und aus den *Hilfsorganisationen*. Diese sind zurzeit: der Schweiz. Militärsanitätsverein, der Schweiz. Samariterbund, der Schweiz. Krankenpflegebund,

einige Pflegerinnenschulen und der Verband schweizerischer Krankenanstalten (Veska).

Die Trennung in Aktivmitglieder und Hilfsorganisationen bringt es mit sich, dass die Leitung des Roten Kreuzes nur auf die Zweigvereine einen direkten Einfluss ausüben kann, während der Zusammenhang mit den Hilfsorganisationen mehr oder weniger lose ist. Im Interesse einer besseren Ausnützung der im Roten Kreuz vereinigten Kräfte ist eine engere Zusammenarbeit wünschenswert. Es soll daher versucht werden, in den neuen Statuten die Doppelspurigkeit zwischen Aktivmitgliedern und Hilfsorganisationen abzuschaffen und die letzteren ebenfalls zu Aktivmitgliedern zu machen.

Die beiden zahlreichsten Organisationen und zugleich diejenigen, welche die wichtigste Arbeit für das Rote Kreuz leisten, sind die Zweigvereine und der Samariterbund.

Ende 1937 bestanden 56 *Zweigvereine* mit 64'124 Einzel- und 509 Korporativ-, zusammen 64'633 Mitgliedern.

Zur gleichen Zeit zählte der *Samariterbund* 705 Sektionen mit 30'164 Aktiv- und 47'826 andern, zusammen 77'990 Mitgliedern.

Die beiden Organisationen sind über das ganze Land verteilt, sie arbeiten in den gleichen Gebieten. Es ist daher von grösster Wichtigkeit, dass sie gemeinsam wirken, und unter allen Umständen muss vermieden werden, dass sie gegeneinander arbeiten und dass dadurch wertvolle Kräfte für die Sache des Roten Kreuzes verloren gehen.

Wir suchen eine Lösung in dem Sinne, dass die Samaritervereine ihre Tätigkeit mehr lokal, das heisst in den einzelnen Gemeinden, ausüben, während die Zweigvereine die freiwillige Sanitätshilfe regional, das heisst bezirks- oder kantonsweise zusammenfassen.

Es wird allerdings nicht möglich sein, die Arbeitsgebiete beider Organisationen völlig auszuschneiden. Die Zweigvereine sollen mit den in ihrem Tätigkeitsgebiet bestehenden Samaritervereinen Fühlung halten. Die Zusammenarbeit muss sich dann nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen regeln.

Die Direktion des Roten Kreuzes will versuchen, im Einverständnis mit dem Samariterbund Richtlinien für diese Zusammenarbeit aufzustellen.

Ein weiteres Kapitel behandelt die *Organe* des Roten Kreuzes. Die oberste Instanz bildet die *Delegiertenversammlung*. An ihrer Zusammensetzung soll nicht viel geändert werden. Nur ist die Zahl der Vertreter der Verbände festzusetzen, was bisher nicht der Fall war.

Die Delegiertenversammlung hat, wie bisher, die wichtigsten Beschlüsse zu fassen: Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, der Rechnung und des Budgets, Vornahme der wichtigen Wahlen und Behandlung der Anträge der Mitglieder.

Die *Direktion* nimmt eine ähnliche Stellung ein wie in einer Erwerbsgesellschaft der Verwaltungsrat. Bisher wählte die Delegiertenversammlung die Mehrzahl der Mitglieder, ohne irgendeine Bindung in der Auswahl. Hier soll nun eine neue Lösung versucht werden.

Nach dem Antrag des Zweigvereins Zürich sollen die Zweigvereine eine starke Vertretung erhalten. Wenn *jeder* Zweigverein seinen Präsidenten oder einen andern Vertreter abordnet, so gibt dies 56 Mitglieder. In diesem Falle muss den Verbänden auch eine entsprechende Vertretung gewährt werden. Mit dieser, den vom Bundesrat gewählten Mitgliedern und dem Zentralkomitee bildet dann die Direktion eine Versammlung von etwa 80 Personen. Dies ist aber zu viel für ein Kollegium, welches positive Arbeit leisten soll.

Wir suchen daher die Lösung eher in dem Sinne, dass die Zweigvereine je Kanton einen Vertreter in die Direktion entsenden, also im ganzen 25. In diesem Fall kann auch die Zahl der Vertreter der Verbände auf etwa sieben beschränkt bleiben. Mit den Mitgliedern des Zentralkomitees und den vom Bundesrat abgeordneten Vertretern ergibt sich so eine Gesamtzahl von etwa 40 Mitgliedern. Damit dürfte eine leistungsfähige Instanz geschaffen werden.

Die Direktion soll, wie bisher, die Tätigkeit des Roten Kreuzes leiten und beaufsichtigen. Normalerweise wird sie wohl etwa zweimal im Jahr zusammenkommen, doch soll darüber keine bindende Vorschrift bestehen.

Die *eigentliche Arbeit* leistet das *Zentralkomitee*. Die Zahl seiner Mitglieder, welche zurzeit vier beträgt, soll auf fünf oder sechs erhöht werden. Die Kompetenzen sind in dem Sinne zu erweitern, dass das Komitee alle Geschäfte, denen keine prinzipielle Bedeutung zukommt, von sich aus erledigen kann.

Die Mitglieder des Zentralkomitees sollen auch einzeln verschiedene Geschäfte behandeln. Für den *Rotkreuzchefarzt* ist diese Einzelkompetenz in der Sanitätsdienst-Ordnung festgelegt. Er bearbeitet alle Angelegenheiten, welche die Rotkreuzformationen betreffen, er überwacht die Ausbildung des Personals und kontrolliert das Material. Er trägt somit allein die Verantwortung für die Vorbereitung der Kriegstätigkeit des Roten Kreuzes.

In ähnlicher Weise soll der *Präsident* die Friedensarbeit des Roten Kreuzes leiten und die damit zusammenhängenden Geschäfte behandeln.

Der *Zentralkassier* besorgt selbständig das gesamte Rechnungswesen.

Die andern Mitglieder des Zentralkomitees, welche als *Vizepräsidenten* amtieren, vertreten den Präsidenten und den Rotkreuzchefarzt in den Angelegenheiten, welche sie nicht selbst behandeln können, und übernehmen besondere Aufgaben, welche ihnen das Komitee zuteilt.

Das Zentralkomitee versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal und entscheidet über die Anträge seiner Mitglieder.

Das *Zentralsekretariat* ist im Laufe der Jahre zu einem Institut angewachsen, welches sieben ständige Beamte beschäftigt. Der Zentralsekretär ist der wichtigste Mitarbeiter des Zentralkomitees. Es ist nötig, dass über die Organisation des Sekretariats ein neues Reglement aufgestellt wird.

Damit habe ich nun die wesentlichen Fragen der Statutenrevision behandelt. Der Hauptzweck meiner Ausführungen besteht darin, die Diskussion zu eröffnen. Das Zentralkomitee ist für jede Anregung aus den Kreisen der Mitglieder des Roten Kreuzes dankbar, sei es, dass die Anregungen in diesen Blättern veröffentlicht oder dass sie dem Sekretariat nur zuhanden des Komitees zugestellt werden.

Auch hier gilt die ewige Wahrheit, dass der Buchstabe tötet, der Geist aber lebendig macht.

Die Statuten sollen kein tötender Buchstabe sein, sondern sie sollen einen Rahmen bilden, in welchem sich der Geist frei entfalten kann.

Möge der Geist der Nächstenliebe und der Opferbereitschaft alle Kreise unseres Volkes beseelen, damit alle zusammenwirken für die Sache des Roten Kreuzes zum Wohle unseres lieben Vaterlandes.

Verwundetentransport von Spanien in die Schweiz

Anmerkung der Redaktion. Am 16. Dezember wurde das S. R. K. vom internationalen Komitee aufgefordert, eine Krankenschwester für die Begleitung schweizerischer Verwundeter beim Heimtransport aus Spanien zur Verfügung zu stellen. Der Transport stand unter Leitung der schweizerischen Behörden, ohne dass dem S. R. K. dabei eine weitere Aufgabe zugewiesen wurde. Da der von der Schwester eingesandte Bericht auch weitere Kreise interessieren dürfte, geben wir ihn hier wieder.

Als ich vom Roten Kreuz angefragt wurde, ob ich an der spanischen Grenze etwa 20 Verwundete abholen wolle, sagte ich recht zögernd zu; denn vor eine so unbekannte Aufgabe gestellt zu werden, schien mir eine etwas riskierte Sache, und doch dachte ich, ich könnte bei einem solchen Transport viel lernen, zumal wir Schwestern ja bei einer Mobilisation auch nicht lange fragen könnten.

Am 17. Dezember 1938, 18 Uhr, fuhren wir zu dritt mit dem Schnellzug gegen Genf, vom Roten Kreuz versehen mit zehn Wolldecken, drei Tragbahnen und einem Sanitätstornister mit dem nötigsten Verbandzeug und verschiedenen Medikamenten. Ein Vertreter des Politischen Departementes, der mit seinem Diplomatenpass diese Spanienfahrer herauslösen sollte, und ein Zeitungsreporter, waren meine Begleiter.

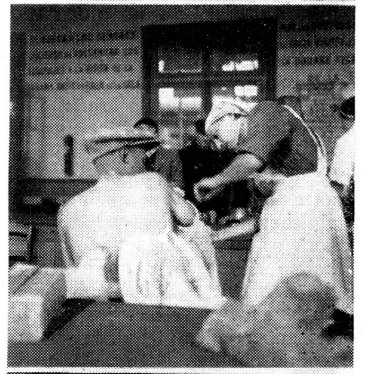
Mit dem Nachtzug ging es von Genf weiter über Lyon, Avignon, der Küste entlang nach Cerbère, unserm Reiseziel. Es war gegen 10 Uhr vormittags, als wir dort einfuhren. Im Bahnhofrestaurant trafen wir Delegierte der verschiedenen Regierungen, die, wie wir, Verwundete in Empfang nehmen sollten und die mit hohen französischen Offizieren und Aerzten verhandelten. Es wurde ein Sanitätszug von etwa 320 Verwundeten erwartet. Aus Paris waren Aerzte und Pflegepersonal geschickt worden, um den Verletzten die nötige Hilfe zuteil werden zu lassen. Schwestern und Pfleger packten aus riesigen Körben Medikamente und Verbandstoffe aus, um alles bereitzustellen. Ich wurde sofort freundlich aufgenommen und zum Frühstück eingeladen. Dann, als es hiess, der Zug komme erst gegen 13 Uhr, erbot sich eine Pflegerin, mir Cerbère zu zeigen. Es ist ein kleines, echt französisches Nestchen am Fusse der Pyrenäen, direkt am Meer. Sie erzählte mir, dass sie sonst in Paris arbeite; dieses sei schon der dritte Transport, den sie mitmache. Nach dem Mittagessen wurden die Bahnen auf dem Perron bereitgestellt und um 13.30 Uhr fuhr der Sanitätszug ein. Die Ankunft war feierlich, die Lokomotive geschmückt mit riesigen Palmenblättern und den spanischen Flaggen. Selbst an jedem Wagen waren Friedenspalmen angebracht. Aus allen Fenstern grüssten die Verwundeten, erleichtert vom Druck der Kriegsschrecken. Ich holte mein Schweizerfännli und bald meldeten sich unsere Soldaten auf Schwyzerdütsch.

Nachdem ich noch einen kurzen Blick in die spanischen Sanitätswagen getan hatte, die sehr modern eingerichtet und sogar mit einem kleinen Operationsraum versehen sind, ging ich zum allgemeinen Verbandplatz, um dort zu helfen, bis unsere Schweizer alle beisammen waren. Der Vertreter des Politischen Departementes besorgte die «Erleseten» mit dem schweizerischen Geschäftsträger, Herrn Gonzenbach aus Barcelona, während ich mit den andern Schwestern Verbände wechselte.

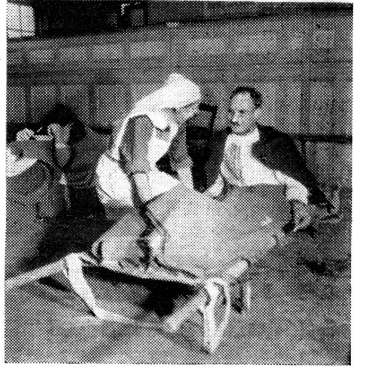
Zuerst wurden alle Ankömmlinge vacciniert; auch die Schwestern vom spanischen Roten Kreuz halfen mit. Diese jungen, blitzsauberen Mädchen machten mir einen besonders guten Eindruck. Wir verbanden die verschiedensten Schusswunden in allen Stadien der Heilung.



1. Die Schwerverwundeten auf dem Perron des Bahnhofes Cerbère. — Quelques grands blessés sur le quai de la gare de Cerbère.



2. Verbandwechsel im Bahnhof von Cerbère. — Révision des pansements en gare de Cerbère.



3. Ein schweizerischer Schwerverwundeter bereit zum Weitertransport. — Un Suisse blessé grièvement prêt à être transporté.

Einarmige, Einäugige, Leute mit Gehgipsverbänden zeigten mir das ganze Kriegselend.

Endlich wurde ich zu dem schwerverwundeten Schweizer gerufen, der im Wartsaal mit zwei andern auf der Tragbahre lag. Vor fünf Monaten hatte ihm ein Schuss am linken Unterschenkel beide Knochen zerschmettert. Die Folge davon war eine Osteomyelitis, die sich bis zum Knie ausdehnte. Das Bein war in einer grossen Cramerschiene sorgfältig eingepackt, aber bei der geringsten Bewegung oder Erschütterung sehr schmerzhaft. Da die Spanier ihre Tragbahnen wieder mitnehmen mussten, betteten wir den Patienten auf eine der unsrigen; dann holte ich ihm ein Schinkenbrot und später erhielt er eine grosse Omelette und Gemüse. Kameraden brachten ihm zu trinken und zu rauchen. Neben unserm Schweizer lagen zwei Schwerverranke, die furchtbar stöhnten und schlecht aussahen. Eine weitere längere Reise kam für sie nicht mehr in Frage. Bald fuhr ein Krankenauto vor, das sie ins nächste Spital nach Perpignan brachte.

Im Bahnhof herrschte buntes Treiben; fast alle Völker waren vertreten: Amerikaner, Franzosen, Norweger, Schweden, Dänen, Belgier, Holländer, und sogar ein riesiger Sudanneger befand sich unter ihnen. Wer gehen und stehen konnte, bekam im Restaurant ein Mittagessen. Gute Leute verteilten Zigaretten, die den Soldaten fast wichtiger waren als Essen. Ich war voll beschäftigt; bald bat mich ein Erschöpfter, ihm etwas zu essen zu holen, bald wünschten andere frisch verbunden zu werden, weil nicht alle den Verbandraum gefunden hatten. Da alles gut organisiert war, wickelte sich der Betrieb reibungslos ab. Gegen 18 Uhr waren alle Schwerverwundeten in die französischen Zweitklasswagen verladen, und auch für uns Schweizer stand einer bereit.

Unsere 16 Schweizer machten sich hilfsbereit daran, ihren kranken Kameraden beizustehen und unser Material nach Hause mitzunehmen. Sorgfältig trugen wir den Verletzten auf der Bahre bis zum Wagen und nachher ohne Bahre durch das Couloir auf den gepolsterten Sitz. Mit dem fahrplanmässigen Schnellzug ging es gegen 19 Uhr heimwärts,